

# Amtsblatt des Kreises Warendorf

## Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1989

Ausgabe Nr. 44

Ausgabetag 06.10.1989

## Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE BEELEN	
545	15.09.89	Bekanntmachung der Schlußfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Füchtorf	1330
		STADT DRENSTEINFURT	
546	19.09.89	a) Satzung über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 13 BauGB	1331-1333
547	19.09.89	b) Satzung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gem. § 13 BauGB	1334-1336
548	19.09.89	c) Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 "Amtshofweide II" gem. § 13 BauGB	1337-1339
549	19.09.89	d) Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 "Viehfeld I" gem. § 13 BauGB	1340-1342
550	19.09.89	e) Satzung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 13 BauGB	1343-1345
551	19.09.89	f) Satzung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.04 "Südlich der L 850" gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW	1346-1348
		STADT ENNIGERLOH	
552	21.09.89	9. Nachtragssatzung für die Erhebung einer Gebühr für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband Warendorf-Süd in Warendorf	1349

GEMEINDE EVERS WINKEL

553.	27.09.89	a) Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	1350-1353
554	27.09.89	b) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost"	1354-1356
555	27.09.89	c) Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Friedhof Everswinkel"	1357-1359
556	27.09.89	d) Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"	1360-1362
557	28.09.89	e) Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	1363-1366
558	27.09.89	f) Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße"	1367-1369
559	28.09.89	g) Bekanntmachung der Jahresrechnung 1988	1370-1371

STADT SASSENBERG

560	29.01.89	a) Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen	1372
561	02.10.89	b) Bekanntmachung der Baulandumlegung Sassenberg "Wörste"	1373-1374
562	02.10.89	c) Betriebssatzung des Wasserwerkes	1375-1378
563	25.09.89	d) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Wasserstraße"	1379-1381
564	25.09.89	e) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Graffelder Esch" - 1. Änderung	1382-1384
565	25.09.89	f) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Wasserstraße"	1385-1387

STADT SENDENHORST

566	08.09.89	a) Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 11. Dezember 1980	1388-1389
567	28.09.89	b) Bekanntmachung der Jahresrechnung 1988	1390-1391

STADT TELGTE

568	02.10.89	a) Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Drostegärten" 15. Änderung - Aufstellung des Änderungsplanes -	1392-1393
569	29.09.89	b) Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtfeld"	1394-1396
570	29.09.89	c) Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten III"	1397-1400

Gemeinde Everswinkel  
Az. 61.82.08 S5/Gr

Kreis Warëndorf  
- 2. Okt. 1989  
Amt \_\_\_\_\_

**BEKANNTMACHUNG**

**der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost"**

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 13.10.1988 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) angezeigten 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 14. April 1989 -Az. 35.2.1-5205- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost" in der Fassung der 11. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags - freitags            8.00 bis 12.30 Uhr  
montags                        14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

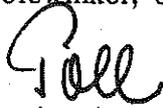
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

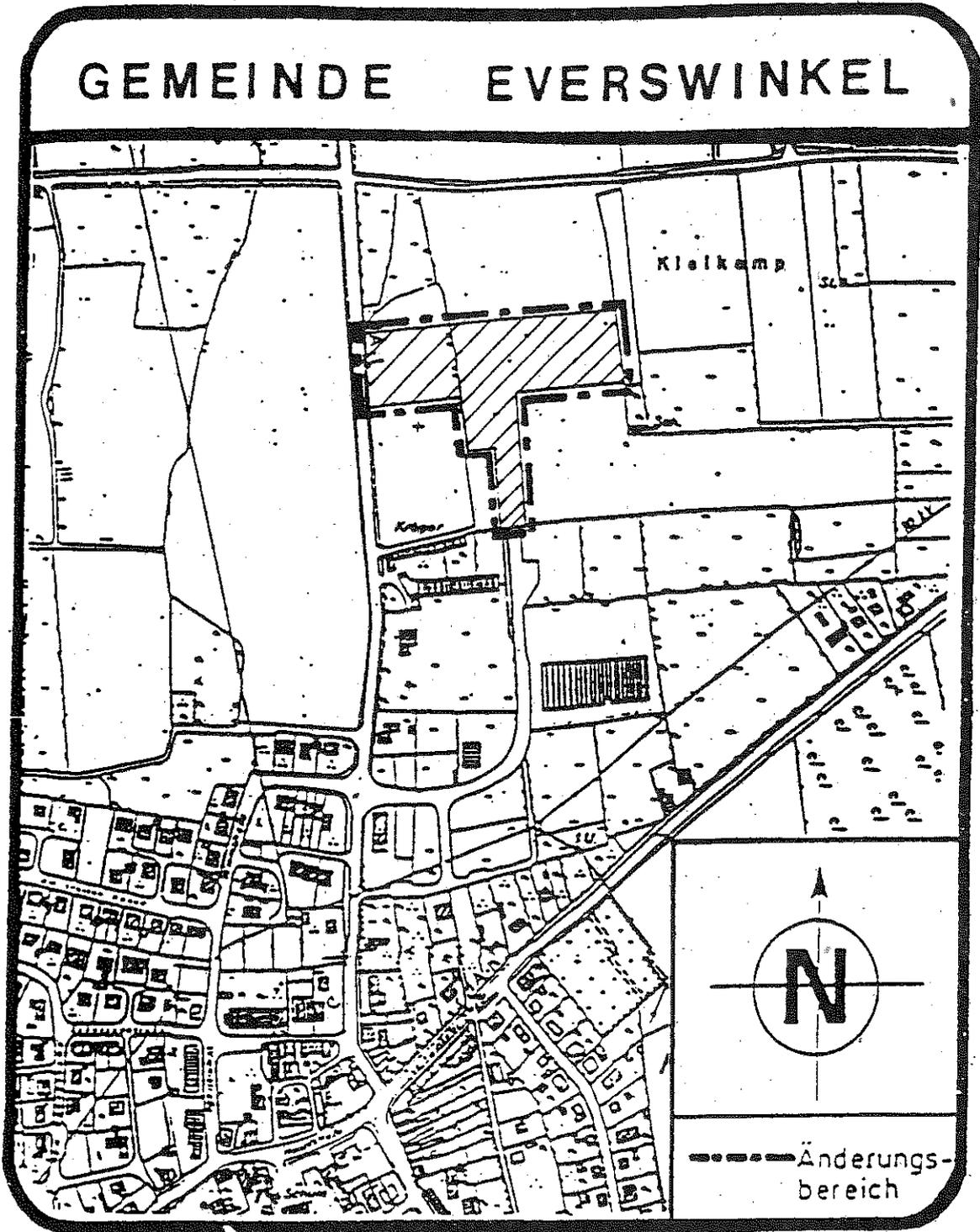
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV. NW. Seite 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 27.09.1989

  
(Poll)

Bürgermeister



**Übersichtsplan M. 1 : 5000**

Anlage zur Bekanntmachung der 11. Änderung  
des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Alverskirchen Nord-Ost"